

DAS NEUE SPANISCHE GESETZ ÜBER KAPITALGESELLSCHAFTEN

Der Ministerrat stimmte am 2. Juli durch die Königliche Dekret 1/2010 der Gesetzesneufassung über Kapitalgesellschaften zu, durch welches die Vorschriften für Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, börsennotierte Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, dass heißt alle in unserem System vorhandenen Gesellschaften, in einem einzigen Gesetzestext vereinheitlicht werden.

Laut der durch den Ministerrat erbrachten Informationsnotiz wird das neue Gesetz, welches seit dem 1. September 2010 gültig ist (ausgenommen des Artikel 515 über die Nichtigkeit von Einschränkungsklauseln des Stimmrechts, welcher ab 1. Juli 2011 gültig sein wird), *“der ungenügenden Koordinierung der verschiedenen Gesellschaftstypen, sowie den existenten Unvollkommenheiten und Gesetzeslücken ein Ende setzten.”*

Besagte Situation findet ihren Ursprung in der Existenz von zwei unabhängigen Gesetzestexten, die Neufassung des Gesetzes über Kapitalgesellschaft von 1951 und das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung von 1953, deren Unkoordinierung, Unvollkommenheiten und Gesetzeslücken nur durch die Rechtsprechung gelöst werden konnten. Ebenso sollten diese beiden Vorschriften mit der Regelung für Kommanditgesellschaften auf Aktien und für börsennotierte Aktiengesellschaften koordiniert werden.

Die Notwendigkeit diese vielseitige Regulierung zu koordinieren wurde im Gesetz 3/2009 über strukturelle Änderungen in Handelsgesellschaften bekannt gemacht. Neben der Angleichung des spanischen Rechts an die europäischen Vorschriften und der Reform der Regelung der strukturellen Änderungen, führte besagtes Gesetz in seiner siebten Schlussbestimmung eine Befähigung für die Regierung ein, damit diese innerhalb von zwölf Monaten einen Neufassung der Gesetze, die die Kapitalgesellschaften regulieren, in einem einzigen Gesetzestext ausarbeite.

Auf diese Weise treten mit der Verabschiedung des neuen Gesetzes über Kapitalgesellschaften seit dem 1. September die Neufassung des Aktiengesellschaftsgesetzes von 1989 und des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung von 1995 außer Kraft. Ebenso wurden verschiedene Artikel des Gesetzes über den Wertpapiermarkt von 1988, sowie des Handelsgesetzbuches von 1885 (darunter die Artikel 151 bis 157 bezüglich der Kommanditgesellschaft auf Aktien) außer Kraft gesetzt.

Es sollte Bezug auf die Ziele des neuen Gesetzes über Kapitalgesellschaften genommen werden. In erster Linie besteht ein deutliches Interesse des Gesetzgebers die im Vorherigen benannten Vorschriften in einem einzigen Gesetzestext zusammenzufassen. Zweitens sollten wir ein dreiseitiges Ziel von großem Stellenwert hervorheben: die Regulierung, die Klarstellung und die Vereinheitlichung der besagten Normen. Auf diese Weise reproduziert das Gesetz nicht nur die Normen über Kapitalgesellschaften, sondern hat auch Änderung, die man in der täglichen Praxis berücksichtigen sollte, durchgeführt.

Wie bereits die Präambel des Gesetzes anzeigt, um das Ziel der Regulierung zu erreichen *“musste man hier und da die Systematik ändern, und dabei versuchte man die Unvollkommenheiten der Normvorschläge zu reduzieren”*, wengleich die Neufassung *“die Gesamtheit der Überarbeitung beinhaltet.”*

Ebenso und zusammen mit der Regulierung, erfolgten kleine Klarstellungen derjenigen Interpretationszweifel die sich bis zu diesem Moment bezüglich der überarbeiteten Normen ergeben hatten.

Hinsichtlich des dritten Ziels, die Vereinheitlichung, sollten wir den Wegfall von zahlreichen Verweisungen, durch die Verallgemeinerung von Lösungen die zunächst nur für einen Gesellschaftstyp vorgesehen waren, hervorheben. Die eigene Präambel zeigt, dass das neue Gesetz über Kapitalgesellschaften die Texte mit einander verbunden hat, infolge der zweckmäßigen Verallgemeinerungen, *“unbeeinträchtigt von der Bestimmung, in jedem Kapitel oder Abschnitt oder sogar in jedem Artikel, der Besonderheiten von jeder Gesellschaftsform, wenn sie wirklich und tatsächlich existieren würde.”*

Als Beispiel der Änderung die weiter als eine bloße Einschmelzung der Normen reicht, heben wir die eingeführte Umänderung des Mindestgesellschaftskapital, welches abgerundet wurde, um zu verhindern das die Umrechnung von Peseten zu Euro Beträge mit Dezimalstellen schafft. Auf diese Weise gehen die Aktinengesellschaften dazu über ein Mindestgesellschaftskapital von 60.100 Euro (gegenüber der vorherigen 60.101,21 Euro) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung von 3.000 Euro (gegenüber der früheren 3.005,06 Euro) zu haben.

Als Schlussfolgerung kann gesagt werden, dass die Verabschiedung des neuen Gesetzes über Kapitalgesellschaften ein großer Schritt für die Neuordnung der vorhandenen Vorschriften in diesem Bereich ist, obwohl es ihre Zerstreung nicht vollkommen beseitigt. Deshalb zeigt Abschnitt V der Präambel des Gesetzes über Kapitalgesellschaften auf, dass die Neufassung *“mit einem entschlossenem Willen der Vorläufigkeit”* entsteht, in der Erwartung das in Zukunft neue und wichtige Reformen vorgenommen werden. Es erstrebt sogar, dass ein einziges Gesetzesbuch erstellt wird welches *“die Gesamtheit des allgemeinen Rechts der Handelsgesellschaften, inklusive des auf die Personalgesellschaften anwendbaren Rechts”* beinhaltet. Das Vertrauen des Gesetzgebers in die Möglichkeit der Durchführung der genannten Reformen ist derartig, dass er in der Präambel über das Ziel hinaus schießt und eine Verabschiedung eines *“Handelsgesellschaftsgesetzbuches”* bis zu einem neuen *“Handelsgesetzbuch”* für durchaus möglich hält.

Durch die Verabschiedung der genannten Gesetzestexte, fehlen keine Motive um diese Reform als ehrgeizig einzustufen dadurch, dass das gültige Handelsgesetzbuch von 1885, welches vor bereits 125 Jahren beschlossen wurde, sich an die Wirklichkeit unseres Jahrhunderts anpassen werden muss.

Fátima Rodríguez
fr Rodriguez@mariscal-abogados.com

Mariscal & Asociados
A B O G A D O S

Madrid | Barcelona | Palma de Mallorca

Conde de Aranda 1, 2º iz 28001 Madrid

t: +34 91 564 64 32

f: +34 91 564 46 17

www.mariscal-abogados.com